

Hinweise zum Antrag auf Ermäßigung des Kostenbeitrages für den Besuch einer Kindertageseinrichtung

Kindergartenjahr 2017/2018

Folgendes ist beim Ausfüllen des Antrages zu berücksichtigen:

Einkommen

Zum Einkommen im Sinne der Satzung des Kreises Pinneberg gehören alle Einkünfte der Haushaltsangehörigen (ausgenommen nichtleblicher Elternteil) in Geld oder Geldeswert (z.B. Arbeitseinkommen einschließlich Sachbezügen und Sonderzuwendungen wie Weihnachts- und Urlaubsgeld sowie Prämien und Provisionen, geldwerte Vorteile), Einkommen aus Nebenbeschäftigungen (auch unter 450,00 €), Arbeitslosengeld I und II (ALG I, ALGII), Hilfe zum Lebensunterhalt, Unterhaltsleistungen, Kindergeld, Elterngeld (anteilige Anrechnung), BAföG (anteilige Anrechnung), ggf. Kinderbetreuungskosten von Dritten, Wohngeld, Einkommenssteuererstattungen. Kinderzuschlag und die Eigenheimzulage werden nicht als Einkommen angerechnet.

Die Verdienstbescheinigung/en und Bescheinigungen über Verdienstausschläge (z.B. Krankheit, Arbeitslosigkeit) der letzten 12 Monate sind beizufügen. Im Ausnahmefall, nur wenn diese nicht oder nicht ausreichend vorgelegt werden können, ist zusätzlich der Vordruck Verdienstbescheinigung (erhältlich bei den berechnenden Stellen der Wohnortgemeinden) einzureichen. Bei Selbständigen sind die Einkommenssteuerbescheide der letzten drei Jahre sowie eine aktuelle Gewinnermittlung (Gewinn- und Verlustrechnung oder eine Einnahme-Überschuss-Rechnung) beizufügen. Die Anforderung weiterer Unterlagen zur Prüfung des Einkommens bleibt vorbehalten.

Änderungen in der Einkommenssituation sind umgehend mitzuteilen. Verspätet gemeldete Einkommenserhöhungen bewirken eine Nachforderung und rückwirkende Neufestsetzung des Kindergartenentgeltes, da eine Ermäßigung zu Unrecht erfolgt ist und die Berechnungsgrundlagen nicht den tatsächlichen Gegebenheiten entsprechen. Einkommensminderungen und damit evtl. Erhöhungen einer Ermäßigung können erst ab dem Zeitpunkt der Bekanntgabe berücksichtigt werden.

Empfänger von Arbeitslosengeld II (ALG II) nach dem Sozialgesetzbuch II und Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Sozialgesetzbuch XII müssen keine Nachweise über Einkommen, Miete usw. vorlegen. Es ist ausreichend, wenn Sie den neuesten Leistungsbescheid und den Antragsbogen ausgefüllt und unterschrieben einreichen.

Absetzungen vom Einkommen / Belastungen

Fahrtkosten

Werden für die Fahrten zur Arbeitsstelle öffentliche Verkehrsmittel benutzt, sind die Fahrkarten dem Antrag beizufügen. Bei Benutzung des eigenen PKW ist die direkte, einfache Entfernung zwischen Ihrem Wohnort und der Arbeitsstelle in Kilometer anzugeben. Es wird ein Betrag von max. 5,20 € für jeden Kilometer der einfachen Entfernung anerkannt. Mit dieser Pauschale sind die Kosten für Kfz-Haftpflicht und Steuer bereits abgegolten. Ist die Arbeitsstelle dem Wohnsitz gleich oder liegt weniger als 2 Kilometer entfernt, sind keine Fahrtkosten anzuerkennen. Die Anzahl der Arbeitstage pro Woche ist anzugeben. Die Teil- und Vollkaskoversicherung bleiben unberücksichtigt. Diese Regelung gilt nicht für Selbständige, die für ihren Arbeitsweg ein Betriebsfahrzeug benutzen.

Unterhaltszahlungen an Unterhaltsberechtigte

Eine Absetzung als besondere Belastung ist möglich, soweit nicht bereits bei der Berechnung berücksichtigt und wenn durch Gerichtsurteilen, behördlichen Festsetzungen o.ä. nachgewiesen.

Weitere mögliche absetzbare Belastungen:

Gewerkschaftsbeitrag, Einkommensteuernachzahlungen, staatlich geförderte Altersvorsorge (Riesterrente), gesetzlich vorgeschriebene Versicherungen, freiwillige Beiträge von Nichtversicherungspflichtigen zu Kranken-/Pflege- und Rentenversicherung.

Auch freiwillige Versicherungen (z.B. Lebens- und Ausbildungsvericherungen, private Haftpflicht- und Hausratversicherung) werden anerkannt, jedoch insgesamt max. bis zur Obergrenze von 3 % des Nettoeinkommens. In Ausnahmefällen und nach Prüfung können ggf. weitere besondere Belastungen berücksichtigt werden. Als Arbeitsmittel wird eine Pauschale von monatlich 5,20 € anerkannt.

bitte wenden

Bedarf/Berechnung der Einkommensgrenze

Unterkunftskosten

Als Unterkunftskosten kann die tatsächliche monatliche Miete inkl. Nebenkosten ohne Heizung sowie die tatsächlich monatlichen Heizkosten – ohne Warmwasserkosten - jeweils max. bis zu einer in der Satzung des Kreises Pinneberg festgelegten Höhe anerkannt werden. Nachweise sind vorzulegen. Nur im Ausnahmefall, wenn die Unterkunftskosten nicht oder nicht ausreichend nachgewiesen werden können, ist zusätzlich der Vordruck Vermieterbescheinigung (erhältlich bei den berechnenden Stellen) einzureichen. Änderungen müssen unverzüglich mitgeteilt werden; ansonsten kann eine mögliche Berücksichtigung nicht erfolgen. Nachzahlungen und Erstattungen von Betriebs-, Neben- oder Heizungskosten können werden nicht berücksichtigt.

Bei Wohneigentum (eigenes Haus oder Wohnung) kann als Unterkunftskosten nur die monatliche Zinsbelastung anerkannt werden. Die Tilgung ist vermögensbildend und daher nicht anererkennungsfähig.

Folgende Unterlagen sind einzureichen:

Nachweise über die Höhe der Neben- und Heizkosten bzw. der monatlichen Zinsen (ohne Tilgung), der monatlichen Heizkosten - ohne Warmwasserkosten-, der Grundsteuer, der Wohngebäudeversicherung, der Müllabfuhrgebühren, der Abwasser-/Wasserkosten, der Schornsteinfegergebühren, weitere pflichtige Abgaben und Gebühren (z.B. Straßenreinigungsgebühren, Niederschlagswasserpauschalen, Vorflutergebühren)

Zur Berechnung der Ermäßigung

Der errechnete Gesamtbedarf wird dem anrechenbaren monatlichen Familieneinkommen gegenübergestellt. Zurzeit 60% des sich daraus ergebenden Einkommensüberhangs werden gemäß der geltenden Kreisrichtlinie bei der Festsetzung des maßgeblichen Entgeltsatzes berücksichtigt. In einigen Kommunen des Kreises wird darüber hinaus eine eigene zusätzliche Sozialstaffelermäßigung gewährt. Hierzu erkundigen Sie sich bitte bei Ihrer Wohnortgemeinde direkt.

Für das 2. Kind, das zur gleichen Zeit einen Platz in einer Kindertageseinrichtung oder bei einer Tagespflegeperson in Anspruch nimmt, wird das für dieses Kind maßgebliche Entgelt um 50% ermäßigt. Das 3. Kind und jedes weitere Kind, das zur gleichen Zeit einen Platz in einer Kindertageseinrichtung oder bei einer Tagespflegeperson in Anspruch nimmt, bleibt beitragsfrei.

Werden Geschwisterkinder in einer Kindertageseinrichtung als auch bei einer Tagespflegeperson betreut, muss für beide Kinder ein Ermäßigungsantrag gestellt werden. Der Antragsbogen für die Tagespflegebetreuung (erhältlich bei den Familienbildungsstätten) ist ausgefüllt und unterschrieben, jedoch ohne Nachweise, aber mit dem Hinweis, dass für das Geschwisterkind bereits ein Antrag gestellt wurde, einzureichen. Bei der Berechnung der Geschwisterermäßigung bleiben Kinder, deren Beitrag durch einen anderen Kostenträger übernommen wird, unberücksichtigt.

Wo ist der Antrag abzugeben ? Wer berechnet die Ermäßigung ?

a) Ermäßigung für den Kostenbeitrag in Kindertageseinrichtungen

Der Antrag ist mit allen Unterlagen bei der **Wohnortgemeinde** einzureichen bzw. abzugeben. Die Wohnortgemeinde nimmt die Berechnung vor und Sie erhalten von dort einen schriftlichen Bescheid zur Ermäßigungsprüfung. Der Träger der Kindertageseinrichtung wird ebenfalls informiert, jedoch ausschließlich über das Ergebnis der Berechnung, um dann den endgültigen Beitrag entsprechend dem in Anspruch genommenen Betreuungsangebot nach seiner Entgeltordnung festzulegen.

b) Ermäßigung des Kostenbeitrages bei Tagespflegebetreuung

Der Antrag ist mit allen Unterlagen beim **Kreis Pinneberg, Fachdienst Jugend und Bildung**, Team Kindertagesbetreuung, Kurt-Wagner-Str. 11, 25337 Elmshorn, abzugeben. Die Antragsteller erhalten nach Berechnung einen schriftlichen Bescheid zur Ermäßigungsprüfung.

Eine Ermäßigung ist frühestens ab ersten des Monats, in dem der Antrag bei der jeweils vorgenannten Stelle eingeht, möglich. Fehlende Unterlagen sind umgehend nachzureichen, ansonsten erfolgt die Festsetzung auf den Höchstsatz. **Auf die Mitwirkungspflicht und mögliche Folgen nach §§ 60/66 Sozialgesetzbuch I wird hingewiesen.**

Die eingereichten Daten über das Einkommen und die Belastungen werden von der Stelle, die die Sozialstaffelung berechnet, nicht weitergegeben. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden dabei beachtet.

Antrag auf Ermäßigung des Kostenbeitrages für die Betreuung in einer Kindertageseinrichtung für das Kindergartenjahr 2017/2018	Eingangsdatum:
---	----------------

Antragstellerin / Antragsteller

Name:	Vorname:	geb. am:
PLZ, Wohnort:	Straße:	Tel:

Ehegatteln / LebenspartnerIn, wenn im gleichen Haushalt wohnhaft

Name:	Vorname:	geb. am:
-------	----------	----------

Kinder, die in einer Kindertageseinrichtung betreut werden

Name, Vorname des Kindes	Geburtsdatum	Kindertagesstätte (Nachweis Betreuungszeiten beifügen)

weitere Personen im Haushalt

Name, Vorname	Geburtsdatum	bei Kindern ggf. Tagespflegebetreuung angeben

Monatliches Familieneinkommen

Zum monatlichen Familieneinkommen gehören grundsätzlich alle monatlichen Einkünfte der zum Haushalt gehörenden Personen. Einkommen von Nichtelternteilen muss nicht angegeben werden. Empfänger von Leistungen nach SGB II und XII werden auf Antrag vom Kostenbeitrag befreit.

1. Person im Haushalt	2. Person im Haushalt	3. Person im Haushalt	
€	€	€	< Erwerbseinkommen (gesetzliches Netto)
€	€	€	< Einkommen aus selbständiger Tätigkeit (Anlage Selbständige ist beizufügen)
€	€	€	< Kindergeld
€	€	€	< Elterngeld (ggf. anteilige Anrechnung)
€	€	€	< Kinderbetreuungskosten von Dritten
€	€	€	< Unterhalt
€	€	€	< Wohngeld
€	€	€	< ALG I, ALG II, Hilfe zum Lebensunterhalt, Renten Unterhaltsgeld vom Jobcenter, BAföG (ggf. anteilige Anrechnung)
€	€	€	< Einkommensteuererstattung
€	€	€	< Sonstiges (z. B. Krankengeld, Einkünfte aus Kapitalvermögen, Vermietung oder Verpachtung, Mini-Job)

Monatliche Abzüge / Belastungen

1. Person im Haushalt	2. Person im Haushalt	3. Person im Haushalt	
€	€	€	< Fahrtkosten zur Arbeitsstätte für Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel
km	km	km	< Einfache Entfernung zur Arbeitsstätte bei Benutzung des eigenen PKW
			< Anzahl der Arbeitstage pro Woche
€	€	€	< freiwillige Versicherungen (z.B. Hausrat, Privathaftpflicht, Lebens- und Aussteuerversicherung) insgesamt max. 3 % des Nettoeinkommens
€	€	€	< Freiw. Krankenkassenbeiträge, soweit nicht beim Einkommen berücksichtigt
€	€	€	< Gewerkschaftsbeiträge
€	€	€	< Sonstiges z.B. Unterhaltszahlungen, Einkommenssteuernachzahlungen, staatlich geförderte Altersvorsorge

Unterkunftskosten

€	Monatliche Unterkunftskosten inkl. Nebenkosten <u>ohne</u> Heizung und ohne Strom (bei Eigentum gelten als Unterkunftskosten nur die Zinsen plus Nebenkosten, Strom ist über den Bedarfsatz abgedeckt)
€	Monatliche Heizkosten

Erklärungen

Ich bin/wir sind damit einverstanden, dass meine Wohnortgemeinde die Berechnung vornimmt und den Träger der Kindertageseinrichtung über die Höhe des einzusetzenden Einkommensüberhangs und/oder der zu entrichtenden Entgeltsätze informiert. Bei einer Betreuung mehrerer Kinder in verschiedenen Einrichtungen sind Veränderungen der im Antrag gemachten Angaben den einzelnen Trägern der Kindertageseinrichtungen mitzuteilen. Wird ein weiteres Kind von einer Tagespflegeperson betreut, kann diese Berechnung an den Kreis Pinneberg zur Festsetzung des Kostenbeitrages weitergeleitet werden. Ich/wir bestätige/n weiter, dass ich/wir das Hinweisblatt zum Antrag zur Kenntnis genommen haben.

Mir / uns ist bekannt

- dass eine Ermäßigung frühestens ab ersten des Monats, in dem der Antrag bei der berechnenden Stelle eingeht, gewährt werden kann. Fehlende Unterlagen sind umgehend nachzureichen, ansonsten erfolgt die Festsetzung auf den Höchstsatz (Mitwirkungspflicht nach § 60 Sozialgesetzbuch I),
- dass alle im Haushalt lebenden Personen anzugeben sind,
- dass ich verpflichtet bin, Veränderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen umgehend anzuzeigen und eine Neuberechnung durchführen zu lassen
- dass die Entgelte für 12 Monate zu entrichten sind, auch wenn die Einrichtung jährlich aus betriebsbedingten Gründen geschlossen wird,
- dass, soweit das Kind / die Kinder an der Verpflegung teilnimmt/teilnehmen, der monatliche Aufwendungssatz gesondert berechnet wird,
- dass die Berechnung befristet ist und für eine Weiterbewilligung ein neuer Antrag auf Ermäßigung zu stellen ist. Bei Befristungen innerhalb des Kindergartenjahres ist das Nachreichen der für die Weiterbewilligung erforderlichen Unterlagen ausreichend.
- dass die im Antrag genannten Daten unter Umständen im EDV-Verfahren gespeichert werden.

Ich versichere / wir versichern, dass die vorstehenden Angaben der Wahrheit entsprechen. Mir / uns ist bekannt, dass falsche Angaben wegen Betruges oder Betrugsabsicht strafrechtlich verfolgt werden.

Ort, Datum, Unterschrift

**Anlage zum
Antrag auf Ermäßigung des Kostenbeitrages für den Besuch
einer Kindertageseinrichtung bzw. für die Betreuung bei einer Tagespflegeperson
Kindergartenjahr 2017/2018
Ermittlung Einkommen Selbstständiger**

- möglichst durch den Steuerberater -

Antragsteller:
wohnhaft:
Kind/er:
Name der Einrichtung:

1. Seit wann wird/werden die selbstständige/n Tätigkeit/en ausgeübt ?

2. Name und Anschrift Ihrer Betriebsstätte/n bzw. die Geschäftsräume ?

3. Beziehen Sie ein Geschäftsführergehalt ? (Verdienstbescheinigung bitte beifügen)

nein ja, in Höhe von _____ € monatlich

4. Sind weitere Gesellschafter/innen an der Unternehmung beteiligt ?

nein ja, und zwar

5. Wie ermitteln Sie Ihren Gewinn ? (Nachweise bitte beifügen)

- Gewinn- und Verlustrechnung
 Einnahmeüberschussrechnung

6. Gewinn gemäß Gewinn- und Verlustrechnung/Einnahmeüberschussrechnung des Vorjahres. (Nachweise sind beifügen)

_____ €, Abrechnungszeitraum vom _____ bis _____.

7. Ist der Gewinn in den letzten 6 Monaten vergleichbar mit dem Vorjahr ?

ja nein (Nachweis bitte beifügen)

8. Werden Privatentnahmen getätigt?

nein ja, in Höhe von _____ € monatlich (Nachweis bitte beifügen)

bitte wenden

9. Von wem wird die Buchführung durchgeführt ? Name, Anschrift, Tel.

10. Arbeiten auch Familienmitglieder in Ihrem Unternehmen ?

(Bitte füllen Sie ggf. die entsprechenden Verdienstbescheinigungen aus; auch für geringfügig Beschäftigte.)

nein ja, und zwar

11. Erhalten Sie Fördermittel, z.B. von der Agentur für Arbeit ? (Nachweis bitte beifügen)

nein ja, und zwar in Höhe von mtl. _____ € für die Zeit
vom _____ bis _____.

12. Höhe der Einkommenssteuer gem. neuestem Steuerbescheid.

(Bescheid bitte beifügen)

_____ €

13. Bitte geben Sie noch folgende monatliche private Belastungen, soweit **nicht** bei der Gewinn- und Verlustrechnung berücksichtigt. (Nachweise bitte vorlegen)

_____ € Rentenbeitrag
_____ € Krankenversicherungsbeitrag
_____ € Pflegeversicherungsbeitrag

Ich versichere, dass die vorstehenden Angaben der Wahrheit entsprechen. Es ist mir bekannt, dass falsche Angaben wegen Betruges oder Betrugsabsicht strafrechtlich verfolgt werden.

(Datum)

(Datum)

(Unterschrift des Antragstellers)

(Unterschrift und Stempel des Steuerberaters)

Anlagen: - aktuelle Gewinn- und Verlustrechnung/Einnahmeüberschussrechnung
 - Einkommensteuerbescheide der letzten drei Jahre
 -
 -

Bestätigung der Kindertageseinrichtung über die Betreuungszeiten
für das Kindergartenjahr 2017/2018

(Anlage zum Antrag auf Ermäßigung des Kostenbeitrages für den Besuch einer Kindertageseinrichtung;
 ersatzweise ist eine Kopie des Betreuungsvertrages vorzulegen)

Name des Kindes:	Vorname:
Wohnort:	Straße:

Name und Anschrift der Kindertageseinrichtung:

Angaben zur vertraglich vereinbarten Betreuungszeit (zutreffendes bitte ankreuzen)

Betreuungsbeginn:

Regelbetreuungszeit in	Betreuungsstunden täglich	Beitrag monatlich
<input type="checkbox"/> Krippe		
<input type="checkbox"/> Elementar		
<input type="checkbox"/> Hort		

zuzüglich	<input type="checkbox"/> Frühdienst		
	<input type="checkbox"/> Spätdienst		

- Die Festsetzung der Beiträge erfolgt gemäß Satzung des Kreises Pinneberg und der jeweiligen Empfehlung zur Beitragsanpassung.
- Die Festsetzung der Beiträge erfolgt abweichend von der Satzung des Kreises Pinneberg und der jeweiligen Empfehlung zur Beitragsanpassung (siehe Beitrag oben).